

2. Zu Artikel 3 und 4.

a. Für die obere Bezirkseinteilung des Vereinsgebiets und die Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren beziehungsweise Hauptamts-Dirigenten) sowie für die Zahl und Vertheilung der übrigen oberen Aufsichtsbeamten soll bis auf Weiteres der anliegende Organisationsplan maßgebend sein.

b. Vom 1. April 1890 ab wird in den königlich preussischen Gebiets-theilen des Thüringischen Vereins die volle Hauptamtsbezirks-Organisation in Kraft treten. Es bleibt der königlich preussischen Regierung überlassen, hinsichtlich der dienstlichen Beziehungen des Hauptsteueramts zu Erfurt zu dem General-Direktor des Thüringischen Vereins daselbst und zum Provinzial-Steuerdirektor in Magdeburg das bestehende Verhältniß zu belassen oder im Rahmen der Thüringischen Vereinsverträge zu ändern. Die königlich preussische Regierung ist befugt, insbesondere das Prozeßwesen nach den für Preußen sonst gültigen Bestimmungen zu regeln.

c. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie werden spätestens vom 1. Januar 1891 an die Hauptsteuerämter in Altenburg beziehungsweise Gera diejenigen hauptamtlichen Befugnisse und Geschäfte ausüben, wie sie im Ressort des General-Inspektors des Thüringischen Vereins in den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind. Es bleibt beiden Regierungen überlassen, die volle Hauptamts-Organisation auch bezüglich des Beamten-Disziplinarwesens, des Kassen- und Rechnungswesens und des Prozeßwesens einzuführen. Die alsdann im Einvernehmen mit dem General-Direktor auszuarbeitende Instruktion für die gedachten Hauptämter wird den übrigen Vereinsregierungen zur Erklärung des Einverständnisses mitgetheilt werden.

d. In dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Älterer Linie, in denen eine Hauptamts-Organisation nicht besteht, ist einstweilen namentlich die Uebertragung folgender hauptamtlichen Geschäfte an die Bezirks-Steuerämter in Aussicht genommen:

Bearbeitung der Einnahmezusammenstellungen;

Liquidation von Steuervergütungen und was damit zusammenhängt
(Branntweinsteuerberechtigungsscheine u. s. w.);